

## **Anpassung der Geschäftsordnung und Entgeltordnungen der Stadt Saalfeld an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

*vom 22. September 1999, zuletzt geändert am 10. Juli 2001*

auf Grund der §§ 12, 22, 24, 25, 26, 29, 34, 37 und 38 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

#### **1. Der § 3 Pkt. 9 wird wie folgt geändert:**

9. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und alle Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, für wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt oder Unternehmungen, an denen die Stadt beteiligt ist, z. B. Eigenbetriebe, bei einer Überschreitung von 515.000 Euro/Einzelmaßnahme,

#### **2. § 7 Abs. 2 Pkt. n und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:**

##### **(2) Bauausschuss**

Der Bauausschuss hat beschließende Funktion in Angelegenheiten

- n) der Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI und gutachterlichen Leistungen mit einem Honorarwert von 15.000 Euro bis 100.000 Euro auf der Grundlage eines vorliegenden Honorarangebotes

##### **(3) Werkausschuss**

Der Werkausschuss ist vorberatender und beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Bürgermeister und 8 Stadtratsmitgliedern. Er berät über alle von der Werkleitung vorgetragene Sachverhalte. Er beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig sind, insbesondere über

- den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 1.500 Euro, übersteigen,
- Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hinzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und alle Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen bis zum Betrag von 515.000 Euro

- die Vergabe entsprechend den Vorschriften der VOB und VOL, wenn der Wert 12.000 Euro übersteigt,
- Entscheidungen in Personalangelegenheiten, sofern sie nicht der Werkleitung übertragen wurden,
- den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

**3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

**(4) Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Stadtratsmitgliedern. Er führt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse durch und berät ferner die Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters für die jeweilige Jahresrechnung. Er nimmt die Prüfberichte des RPA zur Kenntnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft alle Bau- und Lieferleistungen ab einem Auftragswert größer 100.000 Euro für die Gesamtmaßnahme.

Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung der Maßnahme ist der Stadtrat zu informieren.

**4. Der § 9 wird wie folgt geändert:**

Die Vergabekommission besteht aus dem Bürgermeister und 4 vom Stadtrat aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern, der Kämmerin und dem Baudezernenten. Die in der Vergabekommission mitarbeitenden Bediensteten der Stadtverwaltung haben nur beratende Aufgaben. Der Vergabekommission obliegt die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen bei einem Wert von 15.000 Euro – 100.000 Euro im Rahmen der Haushaltsansätze sowie die Beratung und Empfehlung zur Vergabe von Bau- und Lieferleistungen nach VOB/VOL über 100.000 Euro. Die Vergabevorschläge sind den Mitgliedern der Vergabekommission mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, in der nächsten Stadtratssitzung die Stadtratsmitglieder über gefasste Beschlüsse zu informieren.

**5. § 13 Abs. 1 Pkt. e, f, g werden wie folgt neu gefasst:**

(1) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Dies sind insbesondere:

- e) Kauf-, Tausch-, Werkverträge und Honorarverträge, die einen Geldwert von 15.000 Euro nicht übersteigen und keine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründen,
- g) Mengenmehrungen bis
  - aa) zu 1.200 Euro pro Gewerk ohne Bindung an die Auftragssumme,
  - bb) zu 10 % der Auftragssumme pro Gewerk, höchstens jedoch bis zu einem

Geldwert von 12.000 Euro unter der Voraussetzung, dass die Mengenerhöhung die Höhe der veranschlagten Gesamtbaukosten nicht übersteigt,

**Artikel 2**  
**Änderung der Entgeltordnung Freibad**  
*vom 9. Mai 2000*

<b><u>Einzelkarte:</u></b>	Erwachsene	<b>2,50 EUR</b>
	Ermäßigte	<b>2,00 EUR</b>
	Kinder(4 bis 14 Jahre), Saalfeldpaßinhaber	<b>1,50 EUR</b>
<b><u>Feierabendtarif (ab 17.30 Uhr)</u></b>	Erwachsene	<b>1,50 EUR</b>
	Ermäßigte	<b>1,25 EUR</b>
	Kinder(4 bis 14 Jahre), Saalfeldpaßinhaber	<b>1,00 EUR</b>
<b><u>Zehnerkarte</u></b>	Erwachsene	<b>23,00 EUR</b>
	Ermäßigte	<b>18,00 EUR</b>
	Kinder(4 bis 14 Jahre), Saalfeldpaßinhaber	<b>11,00 EUR</b>
<b><u>Zwanzigerkarte</u></b>	Kinder(4 bis 14 Jahre), Saalfeldpaßinhaber	<b>18,00 EUR</b>
<b><u>Schwimmunterricht</u></b>	Erwachsene (1 h)	<b>4,00 EUR</b>
	Kinder (1 h)	<b>3,00 EUR</b>
<b><u>Ausleihgebühren</u></b>	Liegestühle (zuzügl. 10,00 EUR Pfand)	<b>1,50 EUR</b>
	Sonnenschirme (zuzügl. 10,00 EUR Pfand)	<b>1,50 EUR</b>
	Badebekleidung	<b>1,00 EUR</b>
	Schwimmhilfe/Spielgeräte(je Stunde)	<b>1,00 EUR</b>
	Basket-, Fuß- oder Volleyball (je Stunde/zuzügl. 10,00 EUR Pfand)	<b>1,00 EUR</b>

**In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.**

**Artikel 3**  
**Änderung der Nutzungsentgeltordnung Festplatz "Am Weidig"**  
*vom 30. März 1999*

Für die Bereitstellung einer Stellfläche auf dem städtischen Festplatz Am Weidig, einschließlich genutzter Nebenflächen und pachtabhängiger Kosten, werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

## I. Saalfelder Volksfest

### 1. Platzgeld

#### 1.1. Große Schaustellerbetriebe – Kategorie 1

ab Ø 15m bzw. Front 15 lfd. m Länge, wie z. B. Riesenrad, Rundfahrgeschäfte, Losbuden, Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Achterbahn, Break Dance, Top Spin, Auto-Scooter sowie alle modernen Fahrgeschäfte und Hydraulikfahrgeschäfte

**3,50 Euro** je angefangener laufender Frontmeter pro Veranstaltungstag zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

#### 1.2. Mittlere Schaustellerbetriebe – Kategorie 2

unter 15m Frontlänge bzw. unter Ø 15m, Vergnügungs- und Spielgeschäfte, wie z. B. Spielkasino, Automaten, Penny-Pusher, Lachkabinett, große Luftschaukel, Greiferautomaten; Familienfahrgeschäfte wie Geisterbahn, Dance-Express, Kettenflieger, Riesenrad; Versorgungsbetriebe wie Imbiss, Pizza, Getränkebars

**2,80 Euro** je angefangener laufender Frontmeter pro Veranstaltungstag zuzüglich der gesetzlichen MwSt

#### 1.3. Mittlere Schaustellerbetriebe – Kategorie 3

Süßwaren, Eiswaren, Waffeln, Zuckerwatte, Candierte Früchte, Crepes, Schießen, Ballwerfen, Ringwerfen, Pfeilwerfen, Dart, Angelspiele, Basketball

**2,30 Euro** je angefangener laufender Frontmeter pro Veranstaltungstag zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

#### 1.4. Kleinere Schaustellerbetriebe – Kategorie 4

wie z. B. Kinderfahrgeschäfte, Kinderkarussell, Kindereisenbahn, Pony-Reitbahn, Kinderluftschaukel, Kinderkettenflieger, Märchenspiele, Würfeln, Tischrad

**1,80 Euro** je angefangener laufender Frontmeter pro Veranstaltungstag zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

#### 1.5. Festzelte

**2,50 Euro** je angefangener laufender Frontmeter pro Tag

Eingetragene Vereine im Vereinsregister, dessen Zwecke nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (§§ 21, 55 BGB), wird die Gebühr um 50% ermäßigt. Der Nachweis der Eintragung hat entsprechend zu erfolgen.

## II. Zirkusunternehmen

Ein Zirkusunternehmen mit:

- a) einem Zirkuszelt bis 2.500 m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche zahlt ein Nutzungsentgelt von 0,06 Euro/m<sup>2</sup> pro Spieltag zuzüglich der gesetzlichen MwSt., je angefangener zehntäglicher Nutzung
- b) einem Zirkuszelt über 2.500 m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche zahlt ein Nutzungsentgelt von 0,05 Euro/m<sup>2</sup> pro Spieltag zuzüglich der gesetzlichen MwSt., je angefangener zehntäglicher Nutzung

**Artikel 4**  
**Änderung der Entgeltordnung Hallenbad**  
**vom 1. Januar 1999**

**1. Schwimmhalle**

Einzelkarte: Erwachsene	2,50 EUR bis 2 Stunden
für jede weitere angefangene Stunde	1,00 EUR
Kinder ab 4. Lebensjahr bis 14 Jahre, Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Behinderte, Besucher Orthopädischen- und Schwangerenschwimmens	1,50 EUR bis 2 Stunden
für jede weitere angefangene Stunde	0,50 EUR
Saalfeldpaß 2 Stunden	1,00 EUR
Schwimmunterricht - Kinder	3,00 EUR je Stunde
Schwimmunterricht -Erwachsene	4,00 EUR je Stunde

An den Warmbadetagen Freitag, Sonnabend und Sonntag erhöht sich der Eintrittspreis für die Schwimmhalle grundsätzlich um **0,50 EUR**.

**2. Sauna**

Einzelkarte: Erwachsene	4,00 EUR bis 2 Stunden
für jede weitere angefangene Stunde	2,00 EUR
Kinder ab 4. Lebensjahr bis 14 Jahre, Schüler, Studenten, Behinderte, Sozialhilfeempfänger	2,00 EUR bis 2 Stunden
für jede weitere angefangene Stunde	1,00 EUR
Saalfeldpaß für 2 Stunden	1,50 EUR
Wertkarten: gültig für Schwimmhalle und Sauna	
25,50 Euro - 12% Rabatt	22,50 EUR
51,00 Euro - 15% Rabatt	43,50 EUR
Wertkarten für Rentner und Arbeitslose	
25,50 Euro - 20 % Rabatt	20,50 EUR
51,00 Euro - 20 % Rabatt	41,00 EUR

## **Ausleihgebühren**

Handtücher, Badetücher	0,50 EUR
Bettlaken	1,00 EUR
Badebekleidung	0,50 EUR
Schwimmhilfen, Spielgeräte	0,50 EUR

**In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.**

### **Artikel 5**

**Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der „Städtischen Dreifelderhalle“ vom 15. Februar 2000**

**Punkte 2, 3, 5 und 7 werden wie folgt neu gefasst:**

2. Führen Sportvereine Veranstaltungen durch, die nicht Punkt 1 erfüllen, erhebt die Stadt Saalfeld für die Nutzung der gesamten Halle ein Nutzungsentgelt von 10,00 EUR pro Stunde. Wird nicht die gesamte Halle genutzt, beträgt das Nutzungsentgelt 4,00 EUR pro Hallenteil und Stunde.
3. Interessengruppen, die keine gemeinnützigen Sportvereine sind, müssen pro Hallenteil und Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8,00 EUR entrichten.
5. Übergeben Vereine die Versorgung der Sportler und Besucher mit Speisen und Getränken ihrer Veranstaltung an kommerzielle Unternehmen, müssen diese eine Grundgebühr von 10,00 EUR pro Tag und eine Gebühr für Nebenkosten von 6,00 EUR pro Stunde entrichten.
7. Bei kommerziellen Großveranstaltungen, wo die Stadt Saalfeld nicht als Veranstalter auftritt, ist ein Nutzungsentgelt von 50,00 EUR pro Stunde zuzüglich der tatsächlichen Betriebs- und Reinigungskosten zu entrichten. Für diese Veranstaltungen ist eine Nutzungsänderung gemäß § 62 Thür. Bauordnung zu beantragen.

### **Artikel 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Saalfeld, den 12. September 2001

gez.  
Richard Beetz  
Bürgermeister